

Informationsvorlage 0425/2016

**Betreff: Entscheidung gem. § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 Thüringer
Kommunalordnung (ThürKO)
hier: Umstufung der innerörtlichen Teilstrecken der Kreisstraßen bei
unentbehrlichen Anschlüssen von Gemeinden oder räumlich
getrennten Ortsteilen**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreistag	02.11.2016	öffentlich	Kenntnisnahme

Folgendes wird zur Kenntnis gegeben:

Der Landrat beantragt auf der Grundlage des § 7 Abs.2 Satz 2 i.V.m. § 3 Abs.1 Ziff. 2 und 3 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 S. 273ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2014 (GVBl. Nr. 2 S. 45f), die Umstufung (hier: Abstufung) der innerörtlichen Teilstrecken aller Kreisstraßen bei den unentbehrlichen Anschlüssen von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen:

1. Kreisstraße K 1A im Ortsteil Hütscheroda der Gemeinde Hörselberg-Hainich
2. Kreisstraße K 4 im Ortsteil Ütteroda der Gemeinde Krauthausen
3. Kreisstraße K 5 in der Gemeinde Frankenroda
4. Kreisstraße K 6 im Ortsteil Scherbda der Stadt Creuzburg
5. Kreisstraße K 12 im Ortsteil Mosbach der Gemeinde Wutha-Farnroda
6. Kreisstraße K 14 im Ortsteil Kittelsthal der Stadt Ruhla
7. Kreisstraße K 15 im Ortsteil Clausberg der Gemeinde Gerstungen
8. Kreisstraße K 16 im Ortsteil Pferdsdorf der Gemeinde Krauthausen
9. Kreisstraße K 19 im Ortsteil Spichra der Gemeinde Krauthausen
10. Kreisstraße K 88 im Ortsteil Meimers der Stadt Bad Liebenstein
11. Kreisstraße K 89 im Ortsteil Steinbach der Stadt Bad Liebenstein
12. Kreisstraße K 90 im Ortsteil Bernshausen der Gemeinde Urnshausen
13. Kreisstraße K 91 im Ortsteil Klings der Stadt Kaltennordheim
14. Kreisstraße K 91A im Ortsteil Fischbach der Stadt Kaltennordheim
15. Kreisstraße K 92A im Ortsteil Lindenau der Gemeinde Dermbach
16. Kreisstraße K 92B im Ortsteil Glattbach der Gemeinde Dermbach
17. Kreisstraße K 93A in der Gemeinde Zella
18. Kreisstraße K 93A im Ortsteil Steinberg der Gemeinde Brunnhartshausen
19. Kreisstraße K 94 im Ortsteil Walkes der Stadt Geisa
20. Kreisstraße K 94A im Ortsteil Reinhardts der Stadt Geisa
21. Kreisstraße K 96 im Ortsteil Kaltenborn der Stadt Bad Salzungen
22. Kreisstraße K 96A im Ortsteil Hohleborn der Stadt Bad Salzungen
23. Kreisstraße K 97A im Ortsteil Weißendiez der Gemeinde Tiefenort
24. Kreisstraße K 98A im Ortsteil Hüttenhof der Gemeinde Tiefenort
25. Kreisstraße K 99 in der Gemeinde Gerstengrund
26. Kreisstraße K 99 im Ortsteil Lenders der Gemeinde Oechsen
27. Kreisstraße K 99 im Ortsteil Otzbach der Stadt Geisa
28. Kreisstraße K 99 im Ortsteil Wölferbütt der Stadt Vacha

29. Kreisstraße K 99 im Ortsteil Völkershausen der Stadt Vacha
 30. Kreisstraße K 99 im Ortsteil Martinroda der Stadt Vacha
 31. Kreisstraße K 100 im Ortsteil Bobbels der Gemeinde Buttlar,
 32. Kreisstraße K 100 im Ortsteil Mühlwärts der Gemeinde Unterbreizbach
 33. Kreisstraße K 103 im Ortsteil Deicheroda der Gemeinde Unterbreizbach
 34. Kreisstraße K 104 im Ortsteil Pferdsdorf (Rhön) der Gemeinde Unterbreizbach
 35. Kreisstraße K 106 im Ortsteil Vitzeroda der Stadt Berka/Werra
 36. Kreisstraße K 106A im Ortsteil Möllersgrund der Gemeinde Frauensee
 37. Kreisstraße K 500 im Ortsteil Wolfmannsgehau der Gemeinde Ifta
 38. Kreisstraße K 501 im Ortsteil Borsch der Stadt Geisa
 39. Kreisstraße K 502 im Ortsteil Oberzella der Stadt Vache
 40. Kreisstraße K 503 im Ortsteil Wolfsbehringen der Gemeinde Hörselberg-Hainich
 41. Kreisstraße K 504 im Ortsteil Kirstingshof der Krayenberggemeinde
 42. Kreisstraße K 506 im Ortsteil Andenhausen der Stadt Kaltennordheim
 43. Kreisstraße K 507 im Ortsteil Waldfisch der Gemeinde Moorgrund
 44. Kreisstraße K 510 im Ortsteil Buchenau der Gemeinde Mihla
- jeweils zur Gemeindestraße in die Baulast der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde.

Begründung:

Rechtsgrundlage für diese Umstufungen ist § 7 Abs. 2 ThürStrG. Nach Satz 1 dieser Vorschrift ist eine Straße in die entsprechende Straßengruppe umzustufen, wenn sich ihre Verkehrsbedeutung ändert. Das gleiche gilt, wenn eine Straße nicht in die ihrer Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist (Satz 2).

Der Absatz 2 des § 7 ThürStrG verpflichtet zur Umstufung, wenn sich entweder die Verkehrsbedeutung einer Straße geändert hat oder die Straße nicht in die ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse/-gruppe eingeordnet ist.

In den v.g. Fällen ist nicht § 7 Abs.2 Satz 1 ThürStrG einschlägig, da sich die Verkehrsbedeutung der innerörtlichen Teilstrecke dieser Kreisstraßen nicht geändert hat, sondern § 7 Abs.2 Satz 2 ThürStrG auf die sich der Antrag des Wartburgkreises stützt. Danach ist eine Umstufung vorzunehmen, wenn sich die bisherige Einstufung als Kreisstraße als fehlerhaft erwiesen hat, weil diese Teilstrecke nicht die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße besitzt. Dies ist bei all diesen v.g. Kreisstraßenteilstrecken der Fall.

Welche Verkehrsbedeutung einer Straße zukommt, beurteilt sich nach der Funktion im Gesamtstraßennetz. Kreisstraßen sind gemäß § 3 Abs.2 Nr.1 ThürStrG als Straßen definiert, die dem Verkehr zwischen benachbarten Kreisen und kreisfreien Städten oder dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Kreises oder dem unentbehrlichen Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen („s.g. Endorte“) an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Um die letztere Fallgruppe geht es hier. Die in dem jeweiligen Ortsteil/die jeweilige Gemeinde hineinführenden Straßenstücke sind jedoch nicht Teil dieser unmittelbaren Anschlüsse. Sie dienen nicht dem unentbehrlichen Anschluss der Ortsteile/Gemeinden an überörtliche Verkehrswege und sind hierfür auch nicht bestimmt.

Der Anschluss der Ortsteile/Gemeinden wird dadurch gewährleistet, dass die jeweilige Kreisstraße bis zum Ortseingang reicht. Die weiter in den Ort/in die Gemeinde führende Straße ist dagegen nicht mehr Teil dieses Anschlusses.

Nach dem Thüringer Straßenrecht muss eine Kreisstraße als klassifizierte Abschlussstraße nicht bis in den Ort hinein zum s.g. „verkehrlichen Mittelpunkt“, sondern nur bis zum Ortsrand führen. Dieser Punkt wird durch den Beginn der Ortslage/Ortsdurchfahrt bestimmt.

Das Thüringer Straßenrecht vermittelt jeder Gemeinde und ihren räumlich getrennten Ortsteilen einen Anspruch darauf, durch eine sog. klassifizierte Straße (Bundes-, Landes- oder Kreisstraße) erschlossen zu sein. Dieser Anspruch begrenzt sich aber darauf, dass die Gemeinde/der Ortsteil an einem Punkt an das überörtliche Straßennetz anknüpft.

Für die weitere innerörtliche Verkehrserschließung dienen dann Gemeindestraßen. Zu der hier entscheidungserheblichen Frage, wo dieser Schnittpunkt zwischen klassifizierter Anschlussstraße und innerörtlichen Gemeindestraße liegt, gibt es im Thüringer Straßenrecht zwar keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung. Dass die Anschlussstraße aber nicht bis in den Ort hinein reichen muss, sondern am Ortseingang endet, ergibt sich allerdings aus dem Sinn und Zweck der Regelung.

Die Vorschrift des § 3 Abs.1 Nr. 2 ThürStrG will mit dem Kriterium der Anschlussfunktion sicherstellen, dass alle Gemeinden mindestens über eine Kreisstraße an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen sind. Das Gesetz verlangt nur den „Anschluss von Gemeinden“ und nicht die Erschließung zugunsten einzelner Gemeindeglieder. Anzuschließen sind nicht die innerhalb der Gemeinde befindlichen Grundstücke, sondern lediglich der Ort selbst. Insofern ist es ausreichend, wenn die Anschlussstraße nur bis an den Ortseingang führt. Danach beginnt die gemeindliche Hoheitsbefugnis.

Die frühere Praxis, den ersten Teilabschnitt der im Ort weiterführenden Straße – bis zum „verkehrlichen Mittelpunkt“ – auch noch als Teil der Anschlussstraße einzustufen, entspricht dagegen nicht der gesetzlichen Intention.

Diese dargelegte Verwaltungspraxis wird durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gera vom 30. September 2014 (Az.: 3 K 1687/11 Ge) gerichtlich bestätigt. Das Urteil ist rechtskräftig und wurde auf der Rechtsprechungsdatenbank der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit veröffentlicht.

gez. Krebs
Landrat

gez. Schilling
Erster Kreisbeigeordneter

Anlagen: - Übersichtskarte der notwendigen Abstufungen